

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Mit Postzustellungsurkunde

Schweineproduktion Hohengandern GmbH
Geschäftsführer
Thimmendorf 37
07368 Remptendorf

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Brigitte Georgi

Durchwahl:
Telefon 0361 37-737838
Telefax 0361 37-737848

brigitte.georgi@
tivwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
420.11-871105-35/11

Weimar, den 19.02.2014

Genehmigungsbescheid 35/11

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943)

Antrag der Schweineproduktion Hohengandern GmbH vom 18.07.2011, eingegangen am 22.07.2011, zuletzt ergänzt am 07.10.2013 (eingegangen am 14.10.2013 auf Erteilung der Genehmigung nach §§ 4 ff. BImSchG zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der wesentlich geänderten Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Schweinen am Standort 37318 Hohengandern

Auf den o.g. Antrag ergeht folgender

B e s c h e i d :

1.

Die Schweineproduktion Hohengandern GmbH, Thimmendorf 37, 07368 Remptendorf erhält nach Maßgabe der im weiteren festgelegten Nebenbestimmungen die Genehmigung gemäß § 16 BImSchG i.V.m. der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 02. Mai 2013 (BGBl. I S.973), sowie der Nummer 7.1.8.1 i.V.m. Nr. 9.36 des Anhanges 1 zu dieser Verordnung zur wesentlichen Änderung einer

Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Schweinen mit 883 Sauen-/Eberplätzen, 95 Zuchtläufer- und 2580 Ferkelaufzuchtplätzen und einer Anlage zum Lagern von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 3060 m³

Thüringer
Landesverwaltungsamt
Weimarplatz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
Kto.-Nr.: 3 004 444 117
BLZ: 820 500 00
IBAN: DE80820500003004444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELAEFF820

und zum Betrieb der wesentlich geänderten

Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Schweinen mit 1527 Sauen-/Eberplätzen und 7492 Ferkelaufzuchtplätzen und einer Anlage zum Lagern von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 6721 m³

auf dem Grundstück in 37318 Hohengandern, Gemarkung Hohengandern, Flur 6 und 7, Flurstücke 20/1, 312/96, 313/97, 103/2, 88/1.

Das beantragte Vorhaben umfasst folgende Maßnahmen:

Erhöhung der Tierplatzkapazität von 883 Sauen-/Eberplätzen, 95 Zuchtläufer- und 2580 Ferkelaufzuchtplätzen auf 1527 Sauen-/Eberplätze und 7492 Ferkelaufzuchtplätze durch

- Abriss alter Ställe und Errichtung eines neuen Stallkomplexes inklusive Nebeneinrichtungen wie Sozialräume, Futtermittellager- und Aufbereitungsanlagen
- Ausstattung der neuen Ställe mit Abluftreinigungsanlagen (ARA I, II, III und III.1)

Erhöhung der Güllelagerkapazität durch Ausstattung der neuen Ställe mit Güllekellern auf insgesamt 6721 m³

und den Betrieb der wesentlich geänderten Anlage.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere die Baugenehmigung für die o.g. Maßnahmen sowie die wasserrechtliche Entscheidung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ein.

2.

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

- | | | |
|-----|--|------------|
| 1. | Antrag auf Genehmigung einer wesentlichen Änderung der Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Schweinen am Standort Hohengandern vom 18.07.2011 | (2 Blatt) |
| | Beschreibung und Bewertung des Vorhabens zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der wesentlich geänderten Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Schweinen am Standort Hohengandern nach den Kriterien der Anlage 2 des UVPG für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vom 18.07.2011, eingegangen am 22.07.2011, überarbeitete Fassung vom 23.12.2011 | (48 Blatt) |
| | Antrag auf Zulassung vorzeitigen Beginn vom 16.08.2013 | (2 Blatt) |
| 2. | Antragsunterlagen
Inhaltsverzeichnis | (1 Blatt) |
| 2.1 | Anlagen- und Betriebsbeschreibung | (48 Blatt) |
| | Anlage 1 Schreiben VG Hanstein-Rusteberg vom 31.08.2012 zur bauplanungsrechtlichen Einordnung | (1 Blatt) |
| | Anlage 2 Grundriss Sauen- und Abferkelstall | (1 Blatt) |
| | Schnitt A-A und B-B Sauen- und Abferkelstall | (1 Blatt) |
| | Schnitt H-H-Sauen- und Abferkelstall | (1 Blatt) |
| | Schnitt G-G Sauen- und Abferkelstall | (1 Blatt) |

Anlage 3	Grundriss Ferkelstall	(1 Blatt)
	Schnitt C-C-Ferkelstall	(1 Blatt)
	Schnitt D-D und E-E-Ferkelstall	(1 Blatt)
	Schnitt F-F-Ferkelstall	(1 Blatt)
Anlage 4	Aufstellungen (Abferkelbuchten, Wartebereich, Deckbereich, Ferkelbereich	(7 Blatt)
Anlage 5	Produktinformation GFK-Trapezlüftungsdecke mit Glaswolle	(3 Blatt)
Anlage 6	Abluftklappen mit Messventilator zur Abluftabsaugung aus den Abteilen in zentralen Abluftkanal	(10 Blatt)
Anlage 7	Datenblatt Abluftventilator STIENEN SGS-92_D4S	(7 Blatt)
Anlage 8	DLG-Prüfbericht 5944	(6 Blatt)
Anlage 9	Beschreibung 2-stufige Abluftreinigungsanlage-IUS	(14 Blatt)
Anlage 10	Systemskizze ARA 1	(1 Blatt)
	Systemskizze mit Technikraum ARA 2	(1 Blatt)
	Systemskizze mit Technikraum ARA 3	(1 Blatt)
Anlage 11	IBC-Behälter für Schwefelsäure mit Bauartzulassung	(14 Blatt)
Anlage 12	Auffangbehälter aus Polyethylen (PE-HD), Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-40.22-254	(10 Blatt)
Anlage 13	Rundbehälter zum Auffangen von Waschflüssigkeit ARA	
	-Zertifikat Kleinkläranlage	(2 Blatt)
	-Technisches Merkblatt Pottschutz Primer	(2 Blatt)
Anlage 14	Lüftungsberechnung nach DIN 18910	
	Stall 2 16x20 Abferkelplätze	(4 Blatt)
	Stall 3 Wartebereich 2	(4 Blatt)
	Stall 3.1 Deckzentrum	(4 Blatt)
	Stall 4 Wartebereich 1	(4 Blatt)
	Stall 7, 8 Ferkelabteil a'460 TPL	(4 Blatt)
Anlage 15	Stahlblechsilo Fa. Neupro Typ NL 6	(4 Blatt)
Anlage 16	Polyestergewebesilo Fa. A.B.S. Typ F 15/45	(2 Blatt)
Anlage 17	Mahl- und Mischanlage Fa. Big Dutchman	(8 Blatt)
Anlage 18	Gülle Keller Sauen- und Abferkelstall	(1 Blatt)
	Gülle Keller Ferkelstall	(1 Blatt)
Anlage 19	Gülle vorgrube	(1 Blatt)
Anlage 20	Entnahmeplatte Gülle	(1 Blatt)
Anlage 21	Teilgrundriss Sozialbereich Sauen	(1 Blatt)
	Teilgrundriss Sozialbereich Ferkel	(1 Blatt)
Anlage 22	Grundriss Löschwasserfoliebecken	(2 Blatt)
Anlage 23	Entwässerungsplan	(1 Blatt)
Anlage 24	Ermittlung Lagerkapazität für Wirtschaftsdünger nach „Lagerka-Thüringen L“ für Sauenzuchtanlage	(5 Blatt)
	Ermittlung Lagerkapazität für Wirtschaftsdünger nach „Lagerka-Thüringen L“ für Ferkelaufzucht	(4 Blatt)
Anlage 25	Gülleabnahmeverträge	(3 Blatt)
Anlage 26	Gas-Brennwert-Wandgerät VITO DENS 200-W, Typ WB2C	(5 Blatt)
2.2	Immissionsschutz	
2.2.1	Schematische Darstellung der Anlage - Fließbild	(1 Blatt)
2.2.2	Darstellung der technischen Betriebseinrichtungen	
	Technische Betriebseinrichtungen Formblatt 2.1	(3 Blatt)
2.2.3	Darstellung des Produktionsverfahrens/ Stoffbilanz	
	Verfahren Stoffübersicht Formblatt 2.2	(1 Blatt)
		Formblatt 2.2a
		(1 Blatt)
	Verfahren (Stoffdaten: Chemie, Physik) Formblatt 2.3	(1 Blatt)
	Verfahren (Stoffdaten: Wirkung, Gefahr) Formblatt 2.4	(1 Blatt)

	Sicherheitsdatenblatt Erdgas		(6 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt Schwefelsäure 96% rein		(5 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt MS Megades		(8 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt Dieselkraftstoff		(5 Blatt)
2.2.4	Angaben zu Emissionen		
	Emissionen/ Vorgänge	Formblatt 2.5	(1 Blatt)
	Emissionen (Massen/ Abgasreinigung)	Formblatt 2.6	(1 Blatt)
	Emissionen (Quellenverzeichnis)	Formblatt 2.7	(1 Blatt)
	Quellenplan		(1 Blatt)
2.2.5	Angaben zu Lärm-Emissionen und -Immissionen		
	Lärm	Formblatt 2.8	(1 Blatt)
	Lärm (verursacht von der Anlage)	Formblatt 2.9	(1 Blatt)
2.2.6	Sicherheitsvorkehrungen/ Störfall		
	Störfall – Sicherheitstechnik	Formblatt 2.10	(1 Blatt)
2.2.7	Abfallverwertung und Abfallbeseitigung		
	Abfallverwertung	Formblatt 2.11	(1 Blatt)
	Abfallbeseitigung	Formblatt 2.12	(1 Blatt)
	Übersicht Nährstoffanfall und notwendige Ausbringungsflächen		(1 Blatt)
	Gülleabnahmevertrag ab 01.07.2012		(4 Blatt)
2.2.8	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung		(1 Blatt)
2.3	Bauvorlagen		
2.3.1	Topographische Karten		(3 Blatt)
	Luftbild		(1 Blatt)
2.3.2	Auszug aus dem Liegenschaftskataster	Maßstab 1 : 2000	(1 Blatt)
	Lageplan Abbruch		(1 Blatt)
	Lageplan Ziel		(1 Blatt)
	Ansichten		(1 Blatt)
2.4	Brandschutz	Formblatt 2.13/ 2.14	(2 Blatt)
	Arbeitsschutz	Formblatt 2.15 – 2.17	(3 Blatt)
2.5	Wasserwirtschaft		
	Abwasser, Wasserversorgung	Formblatt 2.18/1 und 2.18/2	(2 Blatt)
	Unterlagen für Abwasseranlagen	Formblatt 2.19/1 und 2.19/2	(2 Blatt)
	Übersicht über die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Formblatt 2.20	(1 Blatt)
	Anzeige einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 54 Thüringer Wassergesetz		
	Güllesammelkanäle	Formblatt 2.21/1 2.21/3	(3 Blatt)
	Schwefelsäuretanks	Formblatt 2.21/1 2.21/3	(3 Blatt)
	Desinfektionsmittel im Technikraum 1 oder 2	Formblatt 2.21/1 2.21/3	(3 Blatt)
2.6	Natur und Landschaft	Formblatt 2.22/1-2.22/3	(3 Blatt)
	Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 17.02.2013		(42 Blatt)
	Landschaftspflegerischer Begleitplan, 1. Ergänzung vom 11.07.2013		(8 Blatt)
2.7	Schallimmissionsprognose zur geplanten Kapazitätserhöhung		
	Gutachten Nr. 23812 vom 01.10.2012		(54 Blatt)
2.8	Geruchs-, Ammoniak- und Staubimmissionsprognose		
	Gutachten Nr. 210/2012-4		(41 Blatt)
3.	Bauplanmappe		
	Bauantrag – Inhalts- und Planverzeichnis		(5 Blatt)
	Antragsformular Bauantrag einschließlich Anlagen		(32 Blatt)
	Brandschutzkonzept		(15 Blatt)
	Brandschutzplan zum Brandschutzkonzept Grundriss/ Schnitt		(1 Blatt)

Brandlastennachweis		(5 Blatt)
Baulasterklärung gem. § 80 Abs. 1 und 2 ThürBO		(3 Blatt)
Statistischer Erfassungsbogen zum Bauantrag		(4 Blatt)
Wärmeschutzerklärung zum Bauantrag		(1 Blatt)
Berechnung der Baukosten		(2 Blatt)
Anlagen zum Bauantrag		
-Liegenschaftskarte		(1 Blatt)
-Auszug zur Bauvorlage aus dem Liegenschaftskataster		(4 Blatt)
-Anlagenbeschreibung		(17 Blatt)
-Grundbuchauszug		(9 Blatt)
-Stellungnahme vom Straßenbauamt Thüringen vom 16.08.2012		(2 Blatt)
-Ausnahmegenehmigung nach § 24 Abs. 1 und 2 Thüringer Straßengesetz des Landesamtes für Bau und Verkehr vom 13.08.2012 (Az.: 2/252-06-04 c44/12)		(5 Blatt)
-Stellungnahme TEN Thüringer Energienetze GmbH vom 18.07.2012		(2 Blatt)
-Stellungnahme EW Eichsfeldgas GmbH vom 10.07.2012		(3 Blatt)
-Stellungnahme WAZ Obereichsfeld vom 05.07.2012		(2 Blatt)
-Typenprüfbericht für Wolf-F-Behälter Standard 2010 BY		
		(9 Blatt)
-Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-55.31-233 Kleinkläranlagen		(17 Blatt)
-Spezifikation Getreidelagersilo Fa. NEUERO		(6 Blatt)
-Typenprüfbericht Stahlhochsilos Fa. NEUERO		(2 Blatt)
-Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Schüttgutsilos aus textilglasverstärktem ungesättigtem Polyesterharz (GF-UP)		(25 Blatt)
-Statische Berechnung Schüttgutsilos aus textilglasverstärktem ungesättigtem Polyesterharz (GF-UP)		(34 Blatt)
-Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Flachbodenbehälter aus GFK mit innerer Vlies- oder Chemieschutzschicht		(9 Blatt)
-Unterstützungs konstruktion MLR 7-28-40-4		(18 Blatt)
-Zulassung für Wasser- und Abflussinstallationen – Güllesystem APOLLO		(13 Blatt)
-Gebrauchsanleitung für perforierte GFK-Decke		(3 Blatt)
-Herstellerangaben Spaltenböden und Zubehör, Buchtenabtrennungen		(16 Blatt)
-Kunststofftüren		(2 Blatt)
-Mahl- und Mischanlagen Big Dutchman		(6 Blatt)
Planunterlagen zum Bauantrag		
Kartenausschnitt Anlagenstandort Bauvorhaben		(1 Blatt)
Lageplan Abbruch	Maßstab 1 : 1000	(1 Blatt)
Lageplan Ziel	Maßstab 1 : 500	(1 Blatt)
Lageplan Abstandsflächen	Maßstab 1 : 1000	(1 Blatt)
Lageplan Entwässerung	Maßstab 1 : 500	(1 Blatt)
Ansichten	Maßstab 1 : 200	(1 Blatt)
Grundriss Sauen- und Abferkelstall	Maßstab 1 : 200	(1 Blatt)
Gülle Keller Sauen- und Abferkelstall	Maßstab 1 : 200	(1 Blatt)
Schnitt A-A und B-B Sauen- und Abferkelstall	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
Schnitt G-G Sauen- und Abferkelstall	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
Schnitt H-H Sauen- und Abferkelstall	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
Grundriss Ferkelstall	Maßstab 1 : 200	(1 Blatt)
Gülle Keller Ferkelstall	Maßstab 1 : 200	(1 Blatt)
Schnitt C-C Ferkelstall	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
Schnitt D-D und E-E Ferkelstall	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
Schnitt F-F Ferkelstall	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
Teilgrundriss Sozialbereich Sauen	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
Teilgrundriss Sozialbereich Sauen	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)

Gülevorgrube	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
Entnahmeplatte	Maßstab 1 : 75	(1 Blatt)
Grundriss Löschwasserfoliebecken	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
Schnitt Löschwasserfoliebecken	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
Systemskizze ARA 1-3		(3 Blatt)

4. Ergänzungen zu den Antragsunterlagen

Ergänzende Unterlagen vom 29.07.2013 zu Nachforderungen des Veterinär- amtes zum Nachweis der Einhaltung tierschutzrechtlicher Erfordernisse, erarbeitet durch die NBS GmbH, Stand 17.07.2013		
-Beschreibung Haltungskonzept		(2 Blatt)
-Grundriss Sauen- und Abferkelstall, überarb. 17.07.2013		(1 Blatt)
-Gülle Keller Sauen- und Abferkelstall, überarb. 17.07.2013		(1 Blatt)
-Ligbox – GR 230-6B		(1 Blatt)
-Teilgrundriss Wartebereich 2 Stall 3, überarb. 17.07.2013		(1 Blatt)
-Teilgrundriss Deckzentrum 3.1 Stall 3, überarb. 17.07.2013		(1 Blatt)
-Teilgrundriss Wartebereich 3 Stall 3, überarb. 17.07.2013		(1 Blatt)
-Teilgrundriss Wartebereich 1 Stall 4 überarb. 17.07.2013		(1 Blatt)
-Teilgrundriss Kontrollbereich für Deckzentrum Stall 4, überarb. 17.07.2013		(1 Blatt)
Stellungnahme der Schweineproduktion Hohengandern GmbH vom 16.09.2013 zu veterinärrechtlichen Belangen		(2 Blatt)
Überarbeiteter Brandlasten- und Brandschutznachweis vom 20.09.2013, korrigiert am 11.11.2013		(40 Blatt)
Prüfbericht –Nr. W203A/13 des Prüfenieurs für Brandschutz Dipl.-Ing. Erhard Arnold über die Prüfung des vorbeugenden baulichen Brandschutzes vom 16.10.2013, mit korrigierten Deckblättern in der Fassung vom 11.11.2013		(7 Blatt)
Prüfbericht Nr. Dr.209/13 des Prüfenieurs für Standsicherheit, Dr.-Ing. U. Dressel vom 15.01.2014 zur Prüfung des Nachweises der Standsicherheit		(4 Blatt)

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und in diesem Abschnitt genannten Unterlagen wesentlich zu ändern und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

3.

Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nicht innerhalb von einem Jahr nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides mit der hier genehmigten wesentlichen Änderung der Anlage begonnen wurde. Sie erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides mit dem Betrieb der wesentlich geänderten Anlage begonnen wurde.
- 1.2 Der Genehmigungsbescheid oder eine beglaubigte Abschrift des Bescheides einschließlich des Antrages mit den zugehörigen Unterlagen ist am Betriebsort aufzubewahren und den Aufsichtspersonen der zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

Den Bediensteten der zuständigen Behörden ist Zutritt zu der Anlage und die behördliche Überprüfung zu gestatten.

- 1.3 Der Termin der Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage ist der Genehmigungsbehörde, der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde (Untere Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Eichsfeld), und dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Nordthüringen, Gerhart-Hauptmann-Str. 3, 99734 Nordhausen, mindestens drei Wochen vorher anzuzeigen.

Dem Antragsteller wird aufgegeben, aufgrund der v. g. Anzeige über die Inbetriebnahme den zuständigen Behörden eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen. Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung in v.g. Sinne wird von der Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit dem Antragsteller getroffen.

2. Erfordernisse des Immissionsschutzes

2.1 Luftreinhaltung

- 2.1.1 In den Ställen der Anlage dürfen gleichzeitig maximal folgende Tiere gehalten werden:

Stall 2	(Abferkelbereich)	320 Sauen
Stall 3	(Wartebereich)	768 Sauen
Stall 3.1	(Deckzentrum)	100 Sauen 3 Eber
Stall 4	(Wartebereich)	336 Sauen
Stall 8	(Ferkelaufzuchtbereich 1)	2300 Ferkel
Stall 7	(Ferkelaufzuchtbereich 2)	3680 Ferkel
Stall G	(Ferkelaufzuchtbereich 3)	1512 Ferkel

insgesamt 9019 Tiere (714,86 GV–Großvieheinheiten)

- 2.1.2 Während der Bauphase sind Staubemissionen, insbesondere durch Aushub, Verladung, Transport und Ablagerung des Bodenaushubs, weitgehend zu vermeiden bzw. zu minimieren, z.B. durch Anpassung der Abwurfstelle an die jeweilige Schüttguthöhe, Gewährleistung einer hinreichenden Bodenfeuchte, ggf. durch zusätzliches Befeuchten oder Umschlagbeschränkung bei hohen Windgeschwindigkeiten.
- 2.1.3 In den Ställen und auf dem Anlagengelände ist eine größtmögliche Sauberkeit und Trockenheit zu gewährleisten. Hierzu gehören das Trocken- und Sauberhalten der Futtevorlage-, der Kot-, Lauf- und Liegeflächen, der Stallgänge, der Stalleinrichtungen und der Außenbereiche um den Stall. Tränkwasserverluste sind durch eine verlustarme Tränktechnik zu vermeiden.
- 2.1.4 Die Lüftungsanlagen der neu zu errichtenden Ställe sind so auszulegen, dass die erforderlichen Mindestluftraten für den Sommer gemäß DIN 18910-1 unter Berücksichtigung der Druckverluste erreicht werden.
- 2.1.5 Die Lüftungsanlagen der Ställe sind so zu betreiben, dass entsprechend der Jahreszeiten die erforderlichen Luftraten gemäß DIN 18910-1 eingehalten werden. Die Austrittsgeschwindigkeit des Stalles G (Ferkelaufzuchtbereich 3) darf im Sommer 7 m/s und im Winter 3 m/s nicht unterschreiten.
- 2.1.6 Bei Inbetriebnahme und Übergabe der Lüftungsanlage der neuen Ställe hat der Betreiber sicherzustellen, dass vom Anlagelieferer ein Messprotokoll angefertigt und

ihm übergeben wird, in dem die Einhaltung der entsprechenden Betriebszustände nachgewiesen wird. Die Anforderungen des DLG-Prüfberichtes 5944 hinsichtlich der Aufnahme einer stallspezifischen Lüftungskennlinie sind hierbei umzusetzen. Das Protokoll ist der Überwachungsbehörde (siehe Nebenbestimmung 1.3) unverzüglich nach Inbetriebnahme zur Bestätigung vorzulegen.

2.1.7. Die neuen Sauen- und Ferkelaufzuchtställe sind antragsgemäß mit einer Abluftreinigungsanlage auszurüsten und zu betreiben.
Die zweistufige Abluftreinigungsanlage ist gemäß DLG-Zertifikat 5944 auszulegen, zu betreiben und instand zu halten.

2.1.8 Die Abluftreinigungsanlage ist so zu betreiben, dass nachfolgend genannte Parameter eingehalten werden:

- Geruchsstoffkonzentration:
max. 300 GE/m³ im Reingas (unter Berücksichtigung des Eigengeruchs der Abluftreinigungsanlage)
- Pauschalkriterium:
im Reingas darf kein Rohgasgeruch mehr wahrnehmbar sein
- Abscheidegrad Ammoniak: mind. 80 %
- Staubkonzentration im Reingas (Gesamtstaub einschließlich Feinstaub):
20 mg/m³

Der vom Anlagenlieferer und im DLG-Zertifikat 5944 garantierte Abscheidegrad für Ammoniak ist insbesondere durch die Einhaltung nachfolgender Parameter im Waschwasser zu gewährleisten:

pH-Wert:	6,5 bis max. 6,8
max. Leitfähigkeitswert:	20 mS/cm.

2.1.9 Der Betreiber hat sich vom Hersteller der Abluftreinigungsanlage eine Betriebsanleitung erstellen und aushändigen zu lassen. In dieser sind spezielle Anweisungen für die Betriebszustände:

- An- und Abfahren,
- Normalbetrieb (Automatik / Handbetrieb),
- Verhalten bei Störungen,
- Stillstandszeiten/ Wartungsintervalle/ Instandhaltung,
- Sommer- und Winterbetrieb,

zu geben.

Ferner müssen in der Betriebsanleitung, soweit standardmäßig nicht erfasst, als weitere Bestandteile folgende Unterlagen enthalten sein:

- schematische Darstellung der Anlage und Funktionsbeschreibung,
- Bedienungs- und Instandhaltungsanleitung mit Störungsscheckliste,
- Zeichnungen (Grundriss und Schnitte) der installierten Anlage, einschließlich Kanalmontage der abgesaugten Emissionsquellen,
- Dokumentation der Elektrik,
- Funktionsbeschreibung der Mess- und Regeleinrichtungen,
- besondere Schutzmaßnahmen für den Betrieb der Abluftreinigungsanlage (z.B. Brandschutz, persönliche Schutzausrüstung insbesondere beim Umgang mit Säure u.ä.).

Die Betriebsanleitung ist an der Anlage auszulegen.

Die schnelle Verfügbarkeit von Ersatzteilen ist im Rahmen des Wartungsvertrages mit der Herstellerfirma sicherzustellen.

2.1.10 Zur Dokumentation des ordnungsgemäßen Betriebes der Abluftreinigungsanlage ist diese mit einem elektronischen Betriebstagebuch, in dem mindestens folgende betriebsrelevante Daten erfasst werden, auszustatten:

- Stalltemperatur
- Wassertemperatur im Wasserspeicher des Waschwassers
- Druckdifferenz Kammer 1
- Druckdifferenz Kammer 2
- Wasserverbrauch im Wasserspeicher
- Wasserverbrauch zur Biofilterbefeuchtung
- pH-Wert im Waschwasser und dessen Einhaltung
- Säureverbrauch
- Säurevorrat
- Leitfähigkeit des Waschwassers
- Tage seit letztem Wasserwechsel
- Tage seit letzter Sensorkalibrierung
- gesamte Anlagenlaufzeit
- Stromverbrauch (berechnet)
- Ventilatorlaufzeiten unter Angabe des Abluftvolumenstromes in %
- Pumpenlaufzeiten (Abschlamm- und Umwälzpumpen) unter Angabe des Stromverbrauchs in Ampere

2.1.11 Weiterhin sind, soweit dieses nicht über die elektronische Erfassung erfolgt, manuell (Computer oder Liste) folgende Parameter zu erfassen:

- Abgeschlammte Wassermenge und Verbleib
- Kalibrierung des pH-Sensors
- Anlagenkontrolle – Sprühbild
- Wartungs- und Reparaturzeiten (mit Angabe der Art der Arbeiten)
- Wechsel des Biofiltermaterials
- Berieselungsintervall
- Rohgas- und Reingastemperatur

2.1.12 Zur Überwachung der Abluftreinigungsanlage sind im Betriebstagebuch außerdem

- besondere Vorkommnisse des Betriebsablaufs, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgten Abhilfemaßnahmen,
- Ausfallzeiten der Abluftwäscher,
- Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen,
- behördlich angeordnete Messungen usw.

zu dokumentieren.

Mit dem Hersteller der Abluftreinigungsanlage ist ein Wartungsvertrag abzuschließen, um jederzeit einen zuverlässigen Betrieb abzusichern.

2.1.13 Die unter Nebenbestimmung 2.1.10, 2.1.11 und 2.1.12 dokumentierten Daten sind mindestens 5 Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren und auf Verlangen den Bediensteten der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde (siehe NB 1.3) vorzulegen.

- 2.1.14. Die Ablufführungen zur Abluftreinigungsanlage sind regelmäßig auf Lecks zu kontrollieren und ggf. zu säubern.
- 2.1.15 Neben der unter Nebenbestimmung 2.1.10, 2.1.11 und 2.1.12 geforderten Datenerfassung ist täglich eine Kontrolle der Betriebsdaten (Kontrolle der Steuerung) durchzuführen. Die gesamte Abluftreinigungsanlage ist wöchentlich zu kontrollieren. Dazu sind die Filterwand und die Befeuchtungsdüsen einer Sichtkontrolle zu unterziehen. Bei ungleichem Sprühbild der Düsen sind diese zu reinigen oder auszutauschen. Die Pumpen sind auf Verschmutzung zu kontrollieren. Die Säuredosiereinrichtung ist auf Funktion zu prüfen und es ist auf ausreichenden Säurevorrat zu achten.
- 2.1.16 Störungen und Außerbetriebsetzungen der Abluftreinigungsanlage sind schnellstmöglich zu beheben, im Betriebstagebuch zu dokumentieren und der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde formlos anzuzeigen.
- 2.1.17 Die Güllelagerung im Stall hat so zu erfolgen, dass der maximale Füllstand im Güllekeller bis höchstens 10 cm unterhalb der Betonroste ansteigt.
- 2.1.18 Zwischen Stallraum und außenliegenden Flüssigmistkanälen und Flüssigmisbehälter ist ein Geruchsverschluss einzubauen.
- 2.1.19. Die Zeldachabdeckung des Güllebehälters muss im Dauerbetrieb, auch bei extremen Wetterbedingungen wie Sturm oder Hagel gewährleisten, dass höchstens 10 % der darunter befindlichen Geruchs- und Ammoniakmengen entweichen können. Dies betrifft insbesondere auch die Verbindungsstellen zwischen Planen und Pfosten und die Öffnung für das Rührwerk.
- 2.1.20 Die Entnahme der Gülle zwecks Ausbringung hat auf einem wasserundurchlässig befestigten und mit einem Rücklauf oder einer anderen Auffangmöglichkeit für auslaufende Gülle versehenen Gülleabfüllplatz zu erfolgen.
- Der Gülleentnahmeplatz ist sauber zu halten. Beim Befüllen des Gülletankfahrzeuges ist durch ständige Kontrolle zu gewährleisten, dass ein Überlaufen des Tankes sicher vermieden wird.
- 2.1.21 Für Gülle, die an Dritte abgegeben wird, ist die ordnungsgemäße Verwertung dauerhaft vertraglich abzusichern.
- Die vertraglichen Vereinbarungen zur Gülleabnahme und –ausbringung müssen jederzeit eine gesicherte Abnahme und Ausbringung der Gülle bzw. Gärreste gewährleisten.
- Dabei ist auch zu vereinbaren, dass bei der Ausbringung der Stand der Technik in der Ausbringungstechnologie zum Einsatz kommt.
- Zum Nachweis, dass die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Verwertung der Gülle gegeben sind, hat der Anlagenbetreiber vor Inbetriebnahme der Anlage dem zuständigen Landwirtschaftsamt und der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde die aktuellen Abnahmeverträge, die er mit den Gülle verwertenden Landwirtschaftsbetrieben abgeschlossen hat, vorzulegen.
- Die vertraglich gesicherte Abnahmemenge muss die gesamten in der Anlage anfallenden Güllemengen und Reinigungswässer (Abschlammwasser aus den Abluftreinigungsanlagen) erfassen.
- Der Anlagenbetreiber hat jederzeit durch Einhaltung der rechtlichen Vorgaben (Düngemittelgesetz, Regelungen zum Futter- und Tierarzneimittelseinsatz) die Unbedenklichkeit der Gülle sicherzustellen.

Die Verträge müssen eine Mindestlaufzeit von 5 Jahren garantieren. Rechtzeitig vor Ablauf von Laufzeiten ist den o.g. Behörden die weitere vertraglich gesicherte Abnahme der Gülle nachzuweisen.

- 2.1.22 Ein Notstromaggregat muss ausreichend dimensioniert sein und stets einsatzbereit zur Verfügung stehen. Für den Fall einer Betriebsstörung (z.B. Ausfall der Lüftung) muss eine Hausalarmanlage vorhanden sein.

Messungen

- 2.1.23 Nach Erreichen des ungestörten und bestimmungsgemäßen Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ist durch Messungen einer nach § 26 BImSchG zugelassenen und bekanntgegebenen Messstelle (im Internet über www.resymesa.de) die Einhaltung der unter Nebenbestimmung 2.1.8 festgelegten Emissionsgrenzwerte für Geruch und Staub bzw. das Pauschalkriterium nachzuweisen. Die Messungen sind alle drei Jahre zu wiederholen.

- 2.1.24 Für die Durchführung der Messungen nach Nebenbestimmung 2.1.23 sind geeignete Messplätze und Messöffnungen einzurichten, die technisch einwandfreie, gefahrlose und repräsentative Emissionsmessungen ermöglichen. Hierbei sind die Empfehlungen der DIN EN 15 259 (Ausgabe Januar 2008) und der VDI 2066 Bl. 1 (Ausgabe 11/2006) zu beachten und einzuhalten.

- 2.1.25 Die zu ermittelnden Emissionswerte sind durch eine ausreichende Anzahl von Einzelmessungen (mindestens drei) mit Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den maximalen Emissionen führen können, zu belegen.

- 2.1.26 Die Ergebnisse der Emissionsmessungen sind in einem Messbericht entsprechend Anhang B der VDI 4220 (Ausgabe September 1999) und DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) zusammenzustellen und gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber, zwei Ausfertigungen der zuständigen Überwachungsbehörde, Untere Immissionsschutzbehörde beim LRA Eichsfeld vorzulegen. Die Messergebnisse sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.

- 2.1.27 Die Messplanung und -durchführung muss den Anforderungen nach Abschnitt 5.3.2. der TA Luft und der DIN EN 15259 sowie der VDI-Richtlinie 3881 i.V.m. DIN EN 13725 entsprechen. Die Messplanung ist vor Messbeginn rechtzeitig mit der zuständigen Überwachungsbehörde (s. NB 2.1.26) abzustimmen.

- 2.1.28. Sollten sich in den Ergebnissen der Messungen wesentliche Unterschreitungen der unter Punkt 2.1.8 genannten Emissionswerte ergeben, kann im Einvernehmen mit der zuständigen Überwachungsbehörde von wiederkehrenden Messungen Abstand genommen werden.

2.2 Lärmschutz

- 2.2.1 Die in der Schallimmissionsprognose 23812 des Ingenieurbüros für Lärmschutz Förster & Wolgast vom 01.10.12 vorgeschlagenen Schallschutzmaßnahmen, oder gleichwertige, sind zu realisieren.

- 2.2.2 Anlagenbedingter Fahrverkehr ist nur in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr zulässig.

- 2.2.3 Der Schallpegel - Immissionsanteil der wesentlich geänderten Gesamtanlage ist auf folgenden Wert zu begrenzen:

nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) 44 dB(A)

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) des Wohnhauses "Gerbershäuser Straße 114 b" in Hohengandern nach den Vorschriften der TA Lärm vom 26.08.98 (GMBI 26/98).

- 2.2.4 Auf einen messtechnischen Nachweis zur Einhaltung des o. g. Schallpegel-Immissionsanteils wird verzichtet.

3. Erfordernisse des Arbeitsschutzes

Bauarbeiten

- 3.1 Die Forderungen der Baustellenverordnung hinsichtlich der Pflichten des Bauherrn sind umzusetzen. Die Nichtbeachtung dieser Forderungen ist ein ordnungswidriges Vergehen und kann als solches geahndet werden. An Arbeitsplätzen auf Dächern mit ≥ 3 m Absturzhöhe müssen Einrichtungen vorhanden sein, die ein Abstürzen von Personen verhindern.
- 3.2 Vor Beginn der Abbrucharbeiten ist der bauliche Zustand der abzubrechenden Bauwerke und angrenzender Bauteile in statischer und konstruktiver Hinsicht zu untersuchen. Art, Zustand und Lage vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen sind festzustellen. Die Abbruchmethode ist nach örtlichen Gegebenheiten auszuwählen.
- 3.3 Die mit dem Abbruch beauftragten Arbeitnehmer sind am Abrissobjekt über die Abbruchmethodik und die auftretenden Gefährdungen zu unterweisen.

Gefährdungsbeurteilung

- 3.4 Um das Leben und die Gesundheit der Beschäftigten bei den vorgesehenen Abbrucharbeiten zu schützen, müssen bereits vor Beginn dieser Arbeiten mögliche Gefährdungen (z.B. mechanischen und biologischen Gefährdungen) analysiert und Schutzmaßnahmen festgelegt werden. Die Ergebnisse der Gefährdungsermittlung sind zu dokumentieren und die Beschäftigten entsprechend zu unterweisen.
- 3.5 Gemäß § 3a Arbeitsstättenverordnung „Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten“ sind Arbeitsstätten so einzurichten und zu betreiben, dass keine Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten ausgehen. Der Arbeitgeber hat Schutzmaßnahmen für die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung festzulegen. Die Ergebnisse der Gefährdungsermittlung sind zu dokumentieren.
- 3.6 Vor Inbetriebnahme der Stallanlagen muss vom Arbeitgeber eine Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz i. V. mit § 3 Betriebssicherheitsverordnung, § 7 Gefahrstoffverordnung und § 7 Biostoffverordnung, besonders im Zusammenhang mit dem Auftreten von gefährlichen biologischen und chemischen Arbeitsstoffen sowie möglicher explosionsfähigen Atmosphären durchgeführt, dokumentiert werden und es sind die Maßnahmen zu realisieren.
- 3.7 Auf Gefahren ist durch entsprechende Hinweis- und Warnschilder hinzuweisen.

Elektrische Anlagen

- 3.8 Die neu zu errichtende elektrische Anlage muss entsprechend den Bestimmungen für elektrische Anlagen in der Landwirtschaft, für die zu erwartenden elektrischen Beanspruchungen und den äußeren Einflüssen durch eine Elektrofachkraft ausgeführt werden. Für stationäre elektrische Anlagen sind Fehlerstromschutzschalter mit einem Nennfehlerstrom **0,3 A** einzusetzen. Stromkreise, die Steckdosen aufweisen, sind mit einem Fehlerstromschutzschalter (Nennfehlerstrom **0,03 A**) auszurüsten.
- 3.9 Sollten explosionsgefährdete Bereiche auftreten, müssen elektrische Installationen und Geräte explosionsgeschützt (den Forderungen der ATEX 95-94/9/EG entsprechen) ausgeführt sein. Die Ausführung der Elektroanlage entsprechend den geltenden Normen und die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen hat sich der Anlagenbetreiber vom Errichter der elektrischen Anlage bescheinigen zu lassen.
- 3.10 Die elektrischen Anlage/n mit ortsfesten Betriebsmitteln (z.B. Schaltschrank) sind entsprechend den Bestimmungen nach DIN 57100/VDE 0100, den elektrotechnischen Regeln durch eine Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft auszuführen, errichten bzw. zu verändern. Der Errichter hat schriftlich zu bestätigen, dass die Anlage/n den VDE-Bestimmungen entsprechen.

Brandgefährdung

- 3.11 Zur Löschung von Entstehungsbränden sind Feuerlöscher mit genügend Löschmitteleinheiten nach folgender Tabelle zur Verfügung zu stellen (ASR A 2.2). Im Zugangsbereich zu den Stallanlagen ist mindestens ein Feuerlöscher mit 12 kg Pulver für die Brandklassen A, B und C nach DIN EN 3 gut sichtbar anzubringen und durch Hinweisschilder – Brandschutzzeichen F005 (ASR A 1.3) - zu kennzeichnen.

Tabelle: Löschmitteleinheiten in Abhängigkeit von der Grundfläche der Arbeitsstätte

Grundfläche bis ... m ²	Löschmitteleinheiten (LE)
50	6
100	9
200	12
300	15
400	18
500	21
600	24
700	27
800	30
900	33
1000	36
je weitere 250	+ 6

Güllelager/Vorgrube

- 3.12 Abgedeckte Güllelager/Vorgruben sind so zu gestalten, dass entstehende Güllegase kontinuierlich entweichen können. Insbesondere die Konzentration von Methan darf einen maximalen Anteil von 1,1 Vol.% nicht überschreiten (25 % der unteren Explosionsgrenze). Kann die maximale Konzentration an explosionsfähigen Gas durch Belüftung nicht dauerhaft gewährleistet werden, dann sind technische Maßnahmen

zwingend notwendig (Verwendung von explosionsgeschützten Geräten der Gerätegruppe II Kategorie 3G in der Zone 2 z. B. Motor an Rührwerken).

- 3.13 Die beim Aufrühren der Gülle sich lösenden gefährlichen Gase (H_2S , CO_2 , NH_3) dürfen die Beschäftigten nicht gefährden. Es sind für die Beschäftigten entsprechende Schutzmaßnahmen zu treffen und Verhaltensregeln festzulegen.

Explosionsschutz

- 3.14 Falls Explosionsgefährdungen (z.B. Bereich des Güllekellers, Vorgrube, Güllelager mit Zelt Dachabdeckung, Schüttgasse etc.) ermittelt werden, sind diese in einem Explosionsschutzdokument nach § 6 der Betriebssicherheitsverordnung und die dazugehörigen Explosionsschutzmaßnahmen zu dokumentieren. Aus dem Explosionsschutzdokument muss insbesondere hervorgehen,
- dass die Explosionsgefährdungen ermittelt und einer Bewertung unterzogen worden sind,
 - dass angemessene (u. a. bauliche) Vorkehrungen getroffen werden, um die Ziele des Explosionsschutzes zu erreichen, dass eine Zoneneinteilung vorgenommen wurde,
 - für welche Bereiche die Mindestvorschriften gemäß Anhang 4 der BetrSichV gelten.

Lüftungsanlage

- 3.15 Die zu errichtenden Lüftungs- und Ventilatoranlagen (Unterdruckverfahren) im Bereich der Stallanlagen sind vor Inbetriebnahme durch eine befähigte Person auf ihre volle Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Das Prüfergebnis ist zu dokumentieren.

Rettungswege

- 3.16 Die Türen im Verlauf von Rettungswegen müssen als solche gekennzeichnet werden und in Fluchrichtung aufschlagen. Die Türen müssen sich von innen ohne fremde Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen, solange sich Personen in der Arbeitsstätte befinden.

Beleuchtung

- 3.17 Die Beleuchtung ist nach den anfallenden Arbeitsaufgaben auszuwählen (z.B. Abferkelstall, Behandlungsstall für Tiere ca. 200 Lux, Lagerbereich, Sozialräume etc.). Arbeitsplätze und Verkehrswege im Freien müssen mit Beleuchtungseinrichtungen ausgerüstet sein. Die Stärke der Beleuchtung muss mindestens 10 Lux betragen (siehe ASR A3.4 – Beleuchtung).

Betriebsanweisungen

- 3.18 Es sind Betriebsanweisungen für den Umgang mit gefährlichen Stoffen (Schwefelsäure etc.) zu erarbeiten. Anhand dieser Betriebsanweisungen sind die Beschäftigten mindestens einmal jährlich zu unterweisen. Zeitpunkt und Inhalt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten. Die Beschäftigten müssen die Teilnahme an der Unterweisung mit Unterschrift bestätigen.

Anfahrerschutz

- 3.19 Statisch funktionale Konstruktionsteile der Betriebsanlagen, die durch den Fahrzeugverkehr gefährdet werden können, sind mit wirksamen Anfahrerschutz zu versehen.

Potentialausgleich

- 3.20 In den neu zu errichteten Stallungen sind örtlicher Potentialausgleich und eine Potentialsteuerung vorzunehmen. Die Potentialsteuerung ist in den neu zu errichtenden Stallungen sowie bei Erneuerungen der Viehstandplätze zu installieren.
- 3.21 Zusätzlich in den Estrich eingebrachte Steuererder, welche mit dem zusätzlichen örtlichen Potentialausgleich verbunden werden, wirken sich ebenfalls positiv auf die Potentialsteuerung aus. Die Potentialsteuerung und der zusätzliche örtliche Potentialausgleich sind wirksam vor Korrosion, z.B. durch feuerverzinkte Materialien oder Edelstahl, zu schützen. An die Erdungsanlage werden mehrere Fehlerstromschutzschalter angeschlossen, demzufolge werden an die Erdungsanlage besondere Anforderungen gestellt. Damit für die Erdungsanlage ein günstiges Erdpotentialprofil erreicht wird, empfiehlt sich der Einsatz von zusätzlichen Steuererdern.

Höhergelegene Arbeitsplätze

- 3.22 Müssen zu Kontrollzwecken höhergelegene Arbeitsplätze, regelmäßig aufgesucht werden, dann sind diese Zugänge in Form von Treppen zu realisieren.

Konformitätserklärung

- 3.23 Neu einzubauende Maschinen müssen den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhangs I der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG entsprechen. Werden mehrere Maschinen zu einer Anlage miteinander verkettet, muss vor Inbetriebnahme eine EG- Konformitätserklärung vorhanden und die CE- Kennzeichnung angebracht worden sein. Die Konformitätsbewertung gilt in diesem Fall für die „Gesamtheit von Maschinen“.

Verladerampe

- 3.24 Laderampen müssen über geeignete Auf- bzw. Abgänge verfügen. Wenn betriebstechnisch möglich, sind Auf- bzw. Abgänge als Treppen oder als geneigte sicher begehbare oder befahrbare Flächen auszuführen. Die Auf- bzw. Abgänge sollen möglichst nahe an den Be- und Entladestellen angeordnet sein.
- 3.25 Verladerampen müssen einfach und sicher benutzbar sein. Besteht die Gefährdung, dass Personen oder Flurförderzeuge abstürzen können, müssen folgende Verkehrsbereiche durch Umwehrungen – vorzugsweise durch Geländer – gesichert sein:
- Laderampenkanten, insbesondere Bereiche, die keine ständigen Be- und Entladestellen sind,
 - Seiten von Schrägrampen,
 - Treppenzugänge und
 - Laderampenkanten bei integrierten Hubtischen.

kraftbetätigte Türen und Tore

- 3.26 Hub-, Roll-, Kipp- und Deckengliedertore, die nach oben öffnen, müssen mit Fangvorrichtungen versehen sein, die beim Versagen der Tragmittel ein Abstürzen der Tore verhindern. Der Fallweg darf 20 cm nicht überschreiten.
- 3.27 An kraftbetätigten Türen und Toren müssen Quetsch- und Scherstellen bis zu einer Höhe von 2,50 m durch Einrichtungen so gesichert sein, dass die Bewegung der Türen und Tore im Gefahrenfall zum Stillstand kommt. (z.B. Schaltleisten, Kontaktschläuche, Lichtschranken).

3.28 Kraftbetriebene Tore müssen vor der ersten Inbetriebnahme und mindestens einmal jährlich von einer befähigten Person auf ihren sicheren Zustand geprüft werden. Über die Durchführung der Prüfungen ist ein schriftlicher Nachweis zu führen.

4. Brandschutzrechtliche Erfordernisse

4.1 Der Prüfbericht Nr. W203A/13 des Prüfsachverständigen Dipl.-Ing. Erhard Arnold vom 16.10.2013 mit korrigierten Deckblättern in der Fassung vom 11.11.2013 zur Prüfung des vorbeugenden baulichen Brandschutzes (Brandschutzkonzept) ist Bestandteil dieser Genehmigung.

Die Auflagen gemäß Punkt 3.2 des Prüfberichtes sind unter Beachtung der Einhaltung der sich aus § 50 i.V.m. § 17 und § 29 Abs. 2 Ziffer 3 der Thüringer Bauordnung ergebenden Anforderungen umzusetzen.

Die ordnungsgemäßen Ausführungen aller Maßnahmen sind vom prüfenden Gutachter zu bestätigen und dem FD Brand- und Katastrophenschutz/ Rettungswesen des LRA Eichsfeld vorzulegen.

4.2 Für die Rettung der Tiere im Brandfall ist durch den Vorhabensträger ein Evakuierungsplan für die Tiere aufzustellen. Dieser muss spätestens zur Inbetriebnahme an der Anlage vorliegen (s. dazu auch Auflage 8 des Prüfbescheides).

Dieser Plan muss konkrete Angaben enthalten, wie die Rettung der Tiere seitens des Anlagenbetreibers erfolgen soll. Ein Einsatz der Feuerwehr zur Rettung von Tieren kann nur im Einzelfall unter Beachtung der z.Zt. zur Verfügung stehenden Kräfte angerechnet werden.

Da die Einhaltung der Rettungsweglängen unter Beachtung der Haupt- und Nebengänge nicht sichergestellt ist, sind die besonderen Anforderungen bzw. Erleichterungen teilweise nach den Festlegungen des § 52 ThürBO zu begründen. Der § 50 ThürBO ist dabei umfassend zu erfüllen.

4.3 Für die Möglichkeit der Nutzung der Lüftungsanlage zur Rauchgasableitung im Brandfall ist eine Mindestbeständigkeit von 100°C-150°C nachzuweisen. Eine Wärmerückgewinnung ist zu überwachen und bei Rauchdetektion abzuschließen (Rauchklappen).

4.4 Nach DVGW-Arbeitsblatt W 405, Ausgabe 02/2008 ist eine Löschwasserversorgung von mindestens 192 m³/h über 2 Stunden nachzuweisen. Der Löschteich ist mit 3 Saugstutzen- Kupplungsgröße A- zu versehen. Vor dem Saugstutzen sind Stellflächen nach DIN 14090 herzustellen.

Die notwendigen Stellflächen für die Feuerwehr nach ThürRL über Flächen der Feuerwehr auf Grundstücken sowie § 5 ThürBO und DIN 14090 sind dauerhaft zu kennzeichnen.

4.5 Der Feuerwehrplan nach DIN 14095 (5/2007) ist in 4-facher Ausfertigung der Brandschutzdienststelle (in Klarsichthüllen) und 1-mal in PDF-Format (CD) zu übergeben. Der Feuerwehrplan ist aller 2 Jahre durch eine sachkundige Person aktenkundig zu überprüfen.

4.6 Die Ausstattung der Gesamtanlage mit Blitzschutz ist nach DIN EN 62305/VDE 0185-305 -2006 auf Grund einer Risikoanalyse in der Art und Weise nach Teil 1 und 2 festzulegen.

4.7 Die Schaffung des ungehinderten Zuganges zum eingefriedeten Gelände durch die Feuerwehr ist mit der Brandschutzdienststelle (s. NB 4.1) abzustimmen. Nach Möglich-

keit ist eine Doppelschließung im Hauptzugang bzw. die Entnahme des Objektschlüssels aus einem technisch zu überwachenden Feuerwehrschrüsseldepot zu realisieren. Diese Maßnahme ist mit dem zuständigen Sachversicherer abzustimmen und durch dessen schriftliche Zusage zu belegen.

5. Baurechtliche Erfordernisse

- 5.1 Vor Beginn der Errichtung müssen für alle Teilobjekte die Erklärungen zu den Standsicherheitsnachweisen nach § 14 Thüringer Bauvorlageverordnung (ThürBauVorVO) i.V.m. § 63d (2) ThürBO vorliegen.
Soweit die Standsicherheitsnachweise bauaufsichtlich geprüft werden müssen, sind für alle betreffenden Teilobjekte vor Baubeginn die Prüfberichte zu den Standsicherheitsnachweisen bei der Unteren Baubehörde des Landratsamtes Eichsfeld vorzulegen.
Prüfbemerkungen und Prüfergebnis der Prüfberichte sind bei der Bauausführung zu beachten und umzusetzen.
- 5.2 Die Bauüberwachung einschließlich Erstellung der Bescheinigung über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des geprüften Standsicherheitsnachweises hat durch den Prüfingenieur für Standsicherheit zu erfolgen.
Zur Verfahrensvereinfachung kann der Vorhabensträger die zu prüfenden Standsicherheitsnachweise direkt bei einem zugelassenen Prüfingenieur zur Prüfung geben, soweit die erforderliche Bauüberwachung von diesem Prüfingenieur durchgeführt wird. In diesem Fall ist eine entsprechende Rücksprache mit der unteren Bauaufsichtsbehörde des LRA Eichsfeld zu führen.
- 5.3 Für die zu errichtenden Futtermittelsilos müssen gültige bauaufsichtliche Zulassungsbescheide vorliegen.
- 5.4 Die Bauüberwachung einschließlich der Bescheinigung über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des geprüften Brandschutznachweises hat durch den Prüfingenieur für Brandschutz zu erfolgen.

6. Abfall-, Altlasten- und bodenschutzrechtliche Erfordernisse

- 6.1 Die bei der Erweiterung und beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle sind nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und Thüringer Abfallwirtschaftsgesetzes (ThAbfG) getrennt zu halten und ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. zu beseitigen.
- 6.2 Die beim Betrieb der Anlage ggf. anfallenden Reststoffe/Abfälle sind lt. Abfallverzeichnis-Verordnung-AVV vom 10.12.2001 (BGBl. I. S. 3379), zuletzt geändert am 24.02.2012 (BGBl. I 2012 S. 212) folgenden Schlüsselnummern zuzuordnen:

020101	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
020102	Abfälle aus tierischem Gewebe
020106	Tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt
020108*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten
020109	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die keine gefährlichen Stoffe enthalten
130109*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis

- 130205* nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
- 150110* Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
- 150203 Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung die keine gefährlichen Stoffe enthalten

- 6.3 Die Lagerung der Abfälle muss in dafür zugelassenen Behältnissen und unter Einhaltung der vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen so erfolgen, dass eine Gefährdung der Schutzgüter Menschen, Wasser, Boden, Luft ausgeschlossen ist.
- 6.4 Tierische Nebenprodukte entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 1 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz- TierNebG sind bis zur zeitnahen Abholung oder bis zur Ablieferung jeweils getrennt nach den in der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 bestimmten Kategorien und getrennt von anderen Abfällen sowie geschützt vor Witterungseinflüssen so aufzubewahren, dass Menschen nicht unbefugt und Tiere nicht mit diesem Material in Berührung kommen können.
- 6.5 Bei Abgabe der tierischen Ausscheidungen zur Ausbringung auf landwirtschaftlich genutzte Flächen sind die Vorgaben der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (DüMV) vom 16.12.2008 (BGBl. I S. 2524), zuletzt geändert am 23.04.2012 (BGBl. I, S. 611) sowie der Grundsatz der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung, DüV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.02.2007 (BGBl. I S. 221), zuletzt geändert am 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) einzuhalten.
- 6.6 Sollte eine Aufbringung auf landwirtschaftlich genutzte Flächen nicht möglich sein, sind die tierischen Ausscheidungen unter o.g. Abfallschlüsselnummer als Abfälle einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung bzw. Beseitigung zu zuführen. Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 KrWG ist Gülle als Abfall zu betrachten, wenn sie zur Verwendung in einer Biogas- oder Kompostanlage bestimmt ist.
- 6.7 Die Register- und Nachweisführung der ggf. anfallenden gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle hat entsprechend den Anforderungen der §§ 49, 50 und 52 KrWG in Verbindung mit §§ 23, 24 und 25 NachwV zu erfolgen.

7. Wasserrechtliche Erfordernisse

Anlagen zum Umgang mit Jauche, Gülle u. Silagesickersaft (JGS-Anlagen)

7.1 Allgemein

- 7.1.1 Die Anlagen müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können; sie müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen und chemischen Einflüsse hinreichend beständig sein.
- 7.1.2 Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit den in den Anlagen vorhandenen Stoffen in Berührung stehen, müssen erkennbar sein.
- 7.1.3 Der ordnungsgemäße Betrieb und die Dichtheit der Anlagen sind durch den Betreiber ständig zu überwachen; ergibt die Füllstandskontrolle oder die Kontrolle des baulichen Zustands einer Anlage einen Verdacht auf Undichtigkeiten, ist unverzüglich die untere Wasserbehörde des LRA Eichsfeld zu benachrichtigen.

- 7.1.4 Es ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten.
- 7.1.5 Die Unterkante des tiefsten Bauteils der gesamten Anlage bzw. der tiefste Punkt der Leckageerkennungseinrichtung soll mindestens 0,5 m über dem höchsten Grundwasserstand liegen.
- 7.1.6 Der Baubeginn und die Fertigstellung der Baumaßnahme ist der unteren Wasserbehörde (UWB) des LRA Eichsfeld rechtzeitig (2 Wochen vorher) anzuzeigen.
- 7.1.7 Der Abstand von JGS-Anlagen zu oberirdischen Gewässern soll mindestens 50 m betragen.
- 7.1.8 Die Anlagen sind so zu errichten, dass alle Anschlüsse, Armaturen und insbesondere die Einrichtungen zur Leckageerkennung leicht zu kontrollieren sind.
- 7.1.9 Die Korrosionsbeständigkeit der verwendeten Werkstoffe und deren Verträglichkeit mit Jauche, Gülle, Silagesickersäften und deren Mischungen muss gegeben sein und ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen.
- 7.1.10 Zum Schutz gegen mechanische Beschädigung ist im Fahr- und Rangierbereich ein Anfahrerschutz in ausreichendem Abstand von Behältern, oberirdischen Rohrleitungen und Armaturen vorzusehen (z. B. Hochborde, Leitplanke).
- 7.1.11 Öffnungen und Leitungsanschlüsse in der Behältersohle sind in der Regel nicht zulässig. Sind diese aus technischen Gründen zwingend erforderlich, müssen sie dauerhaft, elastisch, dicht und beständig ausgeführt werden.
- 7.1.12 Der Umgang und die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (insbesondere Desinfektionsmittel) sind in den Antragsunterlagen angezeigt. Vor Inbetriebnahme sind die Forderungen der ThürVAwS mit den entsprechenden zeichnerischen Darstellungen der UWB nachzuweisen.
- 7.2 Güllekeller
- 7.2.1 Die Ausführung und Bemessung der Stahlbetonbauteile (Ortbeton) muss nach DIN 11622 erfolgen.
- 7.2.2 Die Bodenplatten sind fugenlos herzustellen. Fugen und Fertigteilstöße sind dauerhaft elastisch abzudichten. Für die Fugen ist der Nachweis der Eignung des Dichtungselements durch Konstruktionszeichnungen in Verbindung mit einem Eignungsnachweis für die Werkstoffe zu erbringen.
- 7.2.3 Es ist eine Leckerkennung nach Thür VVAwS 8.2 einzurichten. Auf eine Leckerkennung kann nur verzichtet werden, wenn die Bedingungen nach ThürVVAwS 8.1.2 (7) eingehalten und nachgewiesen werden. Diese sind:
1. Die im Erdreich eingebetteten Betonbauwerke und –bauteile müssen entsprechend den WU-Richtlinien ausgeführt werden, wobei für die Bemessung der Bauteile die Beanspruchungsklasse 1 sowie die Nutzungsklasse B dieser Richtlinie zu Grunde zu legen ist.
 2. Alle Bauwerksfugen und Durchdringungen müssen mit aufeinander abgestimmten Systemen wasserundurchlässig entsprechend der WU-Richtlinie ausgebildet werden.
 3. Rohre, welche die regelmäßig angestauten Anlagenteile unterhalb des maximalen Flüssigkeitsstandes durchdringen, müssen im Bereich der Rohrdurchführung so

abgedichtet werden, dass die Anforderungen an Abdichtung gegen drückendes Wasser erfüllt sind. (z Bsp. durch Verwendung von Rohren mit angeformten oder angeschweißten Rohrkragen)

4. Regelmäßig eingestaute Entmistungsleitungen sind vor Inbetriebnahme einer Dichtheitsprüfung nach DIN EN 1610 zu unterziehen. Der Nachweis ist vor Inbetriebnahme vorzulegen. Eine Sichtbefahrung mittels Kamera muss an jeder Stelle des Netzes möglich sein.
5. Die Dichtheit der regelmäßig eingestauten Anlagenteile ist vor Inbetriebnahme und danach im Abstand von 5 Jahren zu überprüfen. Die wiederkehrenden Prüfungen umfassen die jährlichen Sichtkontrollen und Dichtheitsprüfungen. Mit der Durchführung der Dichtheitsprüfungen ist ein Sachverständiger nach § 22 ThürVAwS zu beauftragen.

7.2.4 Rohrleitungen müssen aus korrosionsbeständigem Material bestehen.

7.3 Vorgrube

7.3.1 Die Ausführung und Bemessung der Stahlbetonbauteile (Ortbeton) muss nach DIN 11622 erfolgen.

7.3.2 Es ist eine Leckerkennung einzurichten. Die Leckageerkennungseinrichtungen bestehen aus einer Dichtungsschicht, Drainageschicht und der Ringdrainage mit jeweiligem Zufluss zu einer Kontrollstelle. Bei unterirdischen Lageranlagen ist eine Ringdrainage ausreichend, sofern in Anlehnung an DIN 4095 der Abstand der Drainageschicht zur umlaufenden Dränleitung an keiner Stelle mehr als 8m beträgt. Sofern die Kunststoffdichtungsbahnen nicht über eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des DIBt oder eine gleichwertige Zulassung verfügen, sind die nachfolgenden Anforderungen anzuwenden.

Die Dicke der Kunststoffdichtungsbahn muss grundsätzlich mindestens 2,0 mm betragen. Sie ist auf einem Feinplanum zu verlegen. Bei Vorkonfektionierung im Werk ist außerhalb von Wasserschutzgebieten eine Dicke von 0,8 mm ausreichend. Auf der Dichtungsfolie ist eine Leckerkennungsmatte einzubauen. Die Folienabdichtung wird mittels Kappleiste, wasserdicht, an den Behälter angeschlossen. Die umgeschlagene Folie ist vor dem Verfüllen der Baugrube mit 15 cm Sand abzudecken. Ein akustischer oder optischer Alarm ist mittels Leckagesonde vorzusehen.

7.3.3 Kontrollschächte sind so auszubilden, dass ordnungsgemäße Probenahmen möglich sind. Sie müssen flüssigkeitsdicht und gegen eindringendes Niederschlagswasser abgeschlossen sein.

7.3.4 Rohrleitungen müssen aus korrosionsbeständigem Material bestehen. Die Rücklaufleitung vom Lagerbehälter zur Vorgrube muss zur sicheren Absperrung mit zwei Schiebern versehen sein. Einer davon muss ein Schnellschlussschieber sein.

7.3.5 Die Befüllung und Entleerung des Behälters hat von oben zu erfolgen.

7.3.6 Rohrdurchführungen sind nur oberhalb des Flüssigkeitsspiegels zulässig. Sie sind ebenso wie Leitungsanschlüsse an den Behältern dauerhaft dicht und beständig auszuführen.

7.3.7 Die Eignung von Dichtungen für die Lagerung von Gülle ist nachzuweisen.

7.3.8 Öffnungen und Leitungsanschlüsse in der Behältersohle sind nicht zulässig.

- 7.3.9 Für Schieber und Pumpen ist DIN 11832 Teil 1, Armaturen für Flüssigmist, Ausgabe November 1990, zu beachten. Schieber und Pumpen müssen leicht zugänglich sein. Sie sind über einer wasserundurchlässigen Fläche anzuordnen.
- 7.3.10 Schieber im geschlossenen Zustand und Pumpen müssen gegen Fremdbetätigung gesichert sein (z. B. abnehmbares Handrad oder Anbringung von Schlössern).
- 7.3.11 Beim Füllstand des Behälters ist ein Mindestfreibord von 0,1 m einzuhalten. Bei offenen Behältern und Erdbecken ist ein Mindestfreibord von 0,2 m einzuhalten.
- 7.3.12 Die Kontrolleinrichtung ist grundsätzlich mit einer Leckagesonde auszustatten, die selbsttätig einen akustischen und optischen Alarm auslöst.
- 7.3.13 Kontrollschächte sind so auszubilden, dass die ordnungsgemäße Entnahme von Wasserproben möglich ist. Sie müssen flüssigkeitsdicht und gegen Niederschlagswasser abgeschlossen sein.
- 7.3.14 Die Standsicherheit des Behälters ist nachzuweisen.
- 7.4 Entnahmeplatte mit Sammelschacht
- 7.4.1 Das Lagern, Abfüllen oder Umschlagen hat auf einer gegen die gelagerten Stoffe unter allen Betriebs- und Witterungsbedingungen beständigen und undurchlässigen Bodenplatte zu erfolgen.
- 7.4.2 Der Gülletransportwagen muss während des Abfüllens vom Lagerbehälter so aufgestellt sein, dass er auf der flüssigkeitsundurchlässig befestigten Fläche des Abfüllplatzes steht.
Ein Abfließen eventuell beim Abfüllprozess ausgetretener wassergefährdender Stoffe aus dem Abfüllplatz ist wirkungsvoll zu verhindern; diese Stoffe sind über den Sammelschacht zurück in den Lagerbehälter zu führen. Ebenso ist ein Zufließen von Oberflächenwasser in den Abfüllplatzbereich zu unterbinden.
- 7.4.3 Zum Befüllen müssen Rohre und Schläuche dicht und tropfsicher verbunden sein, bewegliche Leitungen müssen in ihrer gesamten Länge dauernd einsehbar sein.
- 7.4.4 Rohrleitungen müssen aus korrosionsbeständigem Material bestehen. Rohrleitungen sind möglichst oberirdisch und gut einsehbar zu verlegen. Unterirdische Rohrleitungen sind nur zulässig, wenn eine oberirdische Anordnung aus Sicherheitsgründen nicht möglich ist. Bei zulässigen unterirdischen Rohrleitungen sind lösbare Verbindungen und Armaturen in überwachten dichten Kontrollschächten anzuordnen.
- 7.4.5 Die Rücklaufleitung vom Lagerbehälter zur Pumpstation muss zur sicheren Absperrung mit zwei Schiebern versehen sein. Einer davon hat ein Schnellschlussschieber zu sein. Der Mindestabstand der erforderlichen zwei Schieber in der Rücklaufleitung hat mindestens 2 m zu betragen.
- 7.4.6 Für Schieber und Pumpen ist DIN 11832 Teil 1, Armaturen für Flüssigmist, Ausgabe November 1990, zu beachten. Schieber und Pumpen müssen leicht zugänglich sein. Sie sind über einer wasserundurchlässigen Fläche anzuordnen.
- 7.4.7 Schieber im geschlossenen Zustand und Pumpen müssen gegen Fremdbetätigung gesichert sein (z. B. abnehmbares Handrad oder Anbringung von Schlössern).

7.5 Desinfektionsmittellager und Technikraum

7.5.1 Die Lagerung der Desinfektionsmittel und der Schwefelsäure (4 * 1000l IBC-Behälter) hat in bauaufsichtlich zugelassenen, doppelwandigen Behältern zu erfolgen. Die Verwendung von einwandigen Behältern ist nur über Auffangwannen entsprechend der Thüringer Anlagenverordnung möglich. Die Auffangwanne hat das Größte zu lagernde Behältervolumen aufzunehmen.

7.5.2 Die technischen Datenblätter zu den eingesetzten Desinfektions- und Säuerungsmittel sind spätestens zur Inbetriebnahmeprüfung vorzulegen.

7.5.3 Im Lagerbereich dürfen keine Fußbodeneinläufe vorhanden sein.

7.5.4 Lageranlagen sind mit einer Kennzeichnung zu versehen, aus der sich ergibt, mit welchen Stoffen und mit welchen Mengen in der Anlage umgegangen wird.

7.6 Überwachung, Inbetriebnahmeprüfung

7.6.1 Nach DIN 11622 Teil 1 muss die ordnungsgemäße Ausführung aller Arbeiten, einschließlich der Eigenleistungen, durch einen fachkundigen Bauleiter überwacht werden. Dem Bauleiter und der bauausführenden Firma ist die Genehmigung, insbesondere die Nebenbestimmungen, vor Baubeginn nachweislich zur Kenntnis zu geben.

7.6.2 Vor Inbetriebnahme sind die Behälter und Sammeleinrichtungen bei offener Baugrube vom Betreiber auf ihre Dichtheit zu prüfen. Sofern der Betreiber nicht über die nötige Sachkenntnis und die erforderlichen Geräte verfügt, soll er damit einen Fachkundigen beauftragen.

7.6.3 Die Dichtheit der Behälter und offener Kanäle (Gülle Keller) ist durch eine mindestens 50 cm hohe Füllung mit Wasser am freistehenden bzw. nicht hinterfüllten Behältern gemäß DIN 11622-1 nachzuweisen. Dabei dürfen über einen Beobachtungszeitraum von mindestens 48 Stunden kein sichtbarer Wasseraustritt, kein messbares Absinken des Wasserspiegels und bei Beton keine bleibenden Durchfeuchtungen auftreten. Witterungsbedingte Füllstandsänderungen durch Verdunstung oder Niederschlag müssen berücksichtigt werden.

7.6.4 Um die Dichtheit der unterirdischen Rohrleitungen festzustellen, hat der Betreiber eine Druckprüfung durchzuführen. Die Druckprüfung für Freispiegelleitungen ist gemäß DIN EN 1610 Verfahren „W“ (Wasser) oder Verfahren „L“ (Luft) durchzuführen. Die Druckprüfung für Druckleitungen ist gemäß EN 805 durchzuführen. Die Sichtbefahrung mittels Kamera muss an jeder Stelle des Netzes möglich sein.

7.6.5 Offene Kanäle und Gerinne sind ebenfalls durch Wasserstandsprüfung nach Pkt 3.3 zu prüfen.

7.6.6 Die Prüfungen nach 7.6.2 – 7.6.5 hat durch einen Sachverständigen nach § 22 ThürVAwS zu erfolgen. Dieser ist durch den Vorhabensträger entsprechend zu beauftragen. Die entsprechenden Nachweise sind vor Inbetriebnahme vorzulegen.

7.6.7 Der bestehende Güllelagerbehälter (Bestand) ist in die vorgenannten Prüfungen einzubeziehen und die Dichtigkeit ist nachzuweisen.

7.6.8 Für die Überwachung der Anlagen sowie Kontrollen und Prüfungen sollen nach Abschluss der Baumaßnahmen folgende Unterlagen aufbewahrt werden:

1. Bau- und anlagentechnische Unterlagen,
 2. Bescheid der Behörde einschließlich aller Anzeige- bzw. Bauantragsunterlagen bei anzeige- oder genehmigungspflichtigen Anlagen,
 3. Bescheinigung des fachkundigen Bauleiters über die ordnungsgemäße Ausführung der Leckageerkennungsdränage und über die Dichtheitsprüfung nach DIN 11622,
 4. andere Abnahmebescheinigungen,
 5. Betriebsanleitung für Behälter und technische Einrichtungen gemäß DIN 116226.
 6. Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan.
- 7.6.9 Der Zeitpunkt der Kontrolle der Leckageerkennungsdränage und der Dichtheitsprobe sind der Wasserbehörde jeweils rechtzeitig, d. h. mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.
- 7.7 Wiederkehrende Prüfungen, Dokumentation
- 7.7.1 Der Betreiber hat die Funktionssicherheit der Anlagen durch regelmäßige Zustandskontrollen sicherzustellen.
- 7.7.2 Die Behälter sind mindestens einmal jährlich in entleertem Zustand einer gründlichen Sichtkontrolle durch den Betreiber zu unterziehen. Stark verschmutzte Behälter sind vor der Kontrolle zu reinigen. Ist eine völlige Entleerung aus technischen Gründen nicht möglich, ist die Kontrolle nach Erreichen des tiefstmöglichen Füllstandes vorzunehmen. Bei Behältern, welche die Anforderungen an Leckageerkennungen nach 8.2 ThürVAwS erfüllen, kann die Wasserbehörde das Prüfintervall auf 5 Jahre verlängern.
- 7.7.3 Die sonstigen zugänglichen Anlagenteile wie Armaturen, Rohrleitungen und die sichtbaren Teile des Behälters sowie insbesondere die Kontrollschächte der Leckerkennungsdränage sind monatlich durch Sicht- bzw. Funktionskontrolle vom Betreiber zu überprüfen.
Dazu zählt gegebenenfalls auch die Entnahme von Wasserproben aus der Kontrolldränage und Prüfung hinsichtlich Verfärbung und Geruch.
- 7.7.4 Sollten die Sichtkontrollen einen Verdacht auf Undichtheiten ergeben, sind weitergehende Dichtheitsprüfungen in Abstimmung mit der Wasserbehörde erforderlich.
- 7.7.5 Bei unterirdischen Rohrleitungen sind zusätzlich Dichtheitsprüfungen nach Punkt 3.4 alle 5 Jahre durchzuführen.
- 7.7.6 Das Ergebnis der Kontrollen ist schriftlich festzuhalten. Die Aufzeichnungen sollen für die Dauer des Anlagenbetriebes und mindestens zwei Jahre nach Stilllegung der Anlage aufbewahrt werden.
Diese Aufzeichnungen dienen dem Betreiber bei behördlichen Kontrollen als Nachweis, dass er seinen ihm in Eigenverantwortung unterliegenden Pflichten zur Anlagenüberwachung nachgekommen ist.
- 7.7.7 Der Betreiber hat die Dichtheit der Anlage und Anlagenteile und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen ständig zu überwachen. Betreiber, die nicht selbst in der Lage sind, den Zustand der Anlage zu beurteilen, müssen sich von einem Sachverständigen oder Fachbetrieb beraten lassen oder einen Wartungsvertrag mit einem Fachbetrieb abschließen.
- 7.7.8 Der Betreiber hat die Dichtheit der Behälter und Rohrleitungen von einem Sachverständigen nach § 22 ThürVAwS alle 5 Jahre prüfen zu lassen. Die Ergebnisse sind der UWB mitzuteilen.

7.7.9 Bei den Prüfungen festgestellte Mängel sind baldmöglichst zu beseitigen. Gefährliche Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.

7.8. Gülleabnahmevertrag

Das Fassungsvermögen der Anlage muss auf die Belange des jeweiligen landwirtschaftlichen Betriebes und des Gewässerschutzes abgestimmt sein. Eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Verwertung oder Ausbringung des Inhaltes muss gewährleistet sein. Bei Gülle muss das Fassungsvermögen der Anlage danach grundsätzlich für einen Zeitraum von 180 Tagen ausreichen.

Der notwendige Gülleabnahmevertrag ist dem Jahresabnahmebedarf anzupassen und vor Inbetriebnahme vorzulegen.

7.9 Weitere wasserrechtliche Nebenbestimmungen

Die Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser der Dachflächen sowie die Einleitung von häuslichem Abwasser aus einer vollbiologisch reinigenden Kleinkläranlage hat gemäß der wasserrechtlichen Entscheidung der unteren Wasserbehörde des Landkreises Eichsfeld vom 28.01.2014 (Az.: 70.34.341/2-13/0422-048) zu erfolgen.

8. Naturschutzrechtliche Erfordernisse

8.1 Die Inhalte des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) einschließlich der 1. Ergänzung sind verbindlicher Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.

8.2 Alle im LBP und der 1. Ergänzung verzeichneten Maßnahmen zum Artenschutz (Gebäudeabriss in der Zeit von September bis März, Integrieren oder Aufhängen von Nisthilfen) und zur Kompensation (Kompensationsmaßnahmen K1 und K2) sind umzusetzen.

8.3 Die Kompensationsmaßnahmen sind spätestens in der nach der Fertigstellung der Baumaßnahme folgenden Pflanzperiode umzusetzen. Anschließend hat eine 1-jährige Entwicklungspflege gemäß DIN 18916 und DIN 18919 zu erfolgen. Die dauerhafte Pflege und Unterhaltung sind abzusichern.

8.4 Für die geplanten Saat- und Bepflanzungsmaßnahmen sind ausschließlich einheimische Pflanzen aus regionalen Herkünften zu verwenden.

8.5 Beginn und Abschluss der Bauarbeiten sowie der Kompensationsmaßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde des LRA Eichsfeld anzuzeigen.

8.6 Der Vorhabensträger hat innerhalb von 3 Jahren nach Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen gegenüber der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen, dass die Maßnahmen abgeschlossen sind. Hierzu ist das Ergebnis der Erstellungskontrolle in einem schriftlichen Nachweis mit folgenden Inhalten zusammenzufassen:

- Allgemeine Projektinformationen (Eingriffsvorhaben, Vorhabensträger, Aktenzeichen des Genehmigungsbescheides, Unterhaltungspflichtiger, Kompensationsart, Datum der Erstellungskontrolle und Teilnehmer etc.)
- Maßnahmebeschreibung lt. Genehmigungsbescheid (Ausgangsbiotop, Entwicklungsziel, Zielbiotop, Umfang, Einzelmaßnahmen, Pflanzen-/Materialverwendung, Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept)

- Nachweis der Maßnahmedurchführung (Herstellungsdatum, Katasterdaten) und Bewertung der quantitativen Maßnahmeumsetzung (vollständig, modifiziert, keine Ausführung) mit Fotodokumentation
- Bewertung der qualitativen Maßnahmenumsetzung (ohne Mängel, geringe Mängel, mangelhaft)
- Einschätzung über den weiteren Handlungsbedarf (Nachbesserungen, Nachkontrollen)

9. Veterinärhygienische Erfordernisse

- 9.1 Die Arretierung tragender Sauen ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.
- 9.2 Die Notwendigkeit der Arretierung tragender Sauen ist auf Nachfrage des Veterinär-amtes diesem plausibel darzulegen.
- 9.3 Alle Mitarbeiter des Betriebes sind aktenkundig in Form einer Arbeitsanweisung über die Erfordernis der Freisetzung tragender Sauen unmittelbar nach Arbeits- oder Behandlungsmaßnahmen zu belehren.

4.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

5.

Für das durchgeführte Verwaltungsverfahren werden

Gebühren in Höhe von 25 000,00€
Auslagen in Höhe von 391,34 € erhoben.

Der Betrag in Höhe von **25 391,34 €** ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe die-ser Entscheidung auf das Konto des Thüringer Landesverwaltungsamtes bei der

Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA),

IBAN: DE80820500003004444117

SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

unter Angabe Kassenzzeichens: **0334141717965** (bitte unbedingt angeben!)

zu überweisen.

Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

Gründe

I.

Mit Datum vom 18.07.2011, eingegangen am 22.07.2011, zuletzt ergänzt am 07.10.2013 (eingegangen am 14.10.2013) beantragte die Schweineproduktion Hohengandern GmbH, Thimmendorf 37, 07368 Remptendorf die Erteilung der Genehmigung nach §§ 4 ff BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Schweinen mit 883 Sauen-/Eberplätzen, 95 Zuchtläufer- und 2580 Ferkelaufzuchtplätzen auf dem Grundstück in 37318 Hohengandern, Gemarkung Hohengandern, Flur 6 und 7, Flurstücke 20/1, 312/96, 313/97, 103/2, 88/1 und den Betrieb der wesentlich geänderten Anlage.

Für die beantragte wesentliche Änderung der bestehenden Schweineanlage wurde durch die v.g. Firma mit Datum vom 16.08.2013 die Erteilung der Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG beantragt.

Das geplante Vorhaben umfasst folgende Maßnahmen:

Erhöhung der Tierplatzkapazität von 883 Sauen-/Eberplätzen, 95 Zuchtläufer- und 2580 Ferkelaufzuchtplätzen auf 1527 Sauen-/Eberplätze und 7492 Ferkelaufzuchtplätze durch

- Abriss alter Ställe und Errichtung eines neuen Stallkomplexes inklusive Nebeneinrichtungen wie Sozialräume, Futtermittellager- und Aufbereitungsanlagen
- Ausstattung der neuen Ställe mit Abluftreinigungsanlagen (ARA I, II, III und III.1)

Erhöhung der Güllelagerkapazität durch Ausstattung der neuen Ställe mit Güllekellern auf insgesamt 6721 m³

sowie den Betrieb der wesentlich geänderten Anlage.

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Registrier-Nr. 35/11 am 17.04.2013 nach Vorliegen der formalen Vollständigkeit des Antrages und der beigefügten Unterlagen eröffnet.

Das beantragte Vorhaben ist unter Nummer 7.8.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S.94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749) genannt. Daher war im Rahmen des beantragten Vorhabens gemäß § 3c des UVPG die UVP-Pflicht im Einzelfall anhand der Kriterien der Anlage 2 dieses Gesetzes zu prüfen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde innerhalb dieses Genehmigungsverfahrens gemäß § 1 (3) der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht durchgeführt, da die wesentliche Änderung und der Betrieb der wesentlich geänderten Anlage keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann.

Die Bekanntgabe dieses Prüfungsergebnisses gemäß § 3a UVPG erfolgte im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 32/2013 vom 12.08.2013.

In Anwendung des § 16 Abs. 2 des BImSchG wurde auf Antrag der Schweineproduktion Hohengandern GmbH von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen, da in den Unterlagen keine Umstände darzulegen waren, die erheblich nachteilige Auswirkungen der beantragten wesentlichen Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

Gemäß § 10 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV wurden die folgenden Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

- Thüringer Landesverwaltungsamt,
Referat 420 - Immissionsschutz, SG Lärmschutz
Referat 450 – Abwasser
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Nordthüringen
- Landratsamt Eichsfeld, Untere Immissionsschutzbehörde
- Landratsamt Eichsfeld, Untere Abfallbehörde
- Landratsamt Eichsfeld, Untere Bauaufsichtsbehörde
- Landratsamt Eichsfeld, Untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde
- Landratsamt Eichsfeld, Untere Wasserbehörde
- Landratsamt Eichsfeld, Untere Naturschutzbehörde
- Landratsamt Eichsfeld, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
- Nordthüringer Straßenbauamt

Die Verwaltungsgemeinschaft Hanstein-Rusteberg wurde hinsichtlich der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens in das Genehmigungsverfahren einbezogen.

Das gemeindliche Einvernehmen durch die Verwaltungsgemeinschaft Hanstein-Rusteberg wurde am 27.05.2013 erteilt.

Die Zulassung zum vorzeitigen Beginn der Errichtung gemäß § 8a BImSchG wurde mit Zulassungsbescheid 35/11/Z vom 17.09.2013 erteilt.

Der Antragsteller wurde am 23.01.2014 gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides, gehört.

II.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (Abt. IV, Umwelt, Referat 420, Immissions-/ Strahlenschutz und Gentechnik) ist gemäß Artikel 1, § 3 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Änderung von Zuständigkeiten im Bereich der Umweltverwaltung vom 6. April 2008 (GVBl. S. 78), zuletzt geändert am 8. August 2013 (GVBl. S.208) sachlich und örtlich zuständig für den Erlass dieses Genehmigungsbescheides.

Die v.g. Maßnahme bedarf gemäß §§ 4, 6, 10 und 16 BImSchG i.V.m. der 4. BImSchV in der derzeit gültigen Fassung sowie Nr. 7.8.1 des Anhanges 1 zur 4. BImSchV einer Genehmigung im förmlichen Verfahren.

Maßgebliches BVT-Merkblatt für die Anlage ist „Beste verfügbare Techniken der Intensivhaltung von Geflügel und Schweinen“ (Stand: Juli 2003)

Im vorliegenden Genehmigungsverfahren war u.a. zu prüfen, ob durch den Abriss alter Ställe und die Errichtung eines neuen Stallkomplexes einschließlich Nebeneinrichtungen, damit verbunden eine Tierplatz- und Güllelagerkapazitätserhöhung, erheblich nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind.

Mit der beantragten wesentlichen Änderung plant die Schweineproduktion Hohengandern GmbH eine grundlegende Rekonstruktion der Schweinezuchtanlage am Standort Hohengandern. Dabei sollen alte Stallgebäude bis auf einen Ferkelaufzuchtstall abgerissen werden. Auf dem bestehenden Anlagengelände erfolgt die Anordnung des neuen Stallkomplexes, bei dem die Abluft aus den Ställen in einer Abluftreinigungsanlage gereinigt wird, bevor die Ableitung dieser an die Umgebung erfolgt. Die in der Anlage anfallende Gülle soll unter den Ställen in Güllekellern sowie im bereits vorhandenen Güllelagerbehälter gelagert werden.

Hinsichtlich der zu erwartenden Geruchs-, Ammoniak- und Staubimmissionen, die durch die wesentlich geänderte Anlage hervorgerufen werden, wurde eine Immissionsprognose vorgelegt, in der nachgewiesen wurde, dass sich durch den Einsatz von Abluftreinigungstechnik trotz Tierplatzerhöhung die Belastung aller v.g. Stoffe verringert.

Gesetzlich oder in Richtlinien vorgegebene Grenzwerte werden sicher eingehalten.

An allen Aufpunkten und Beurteilungsflächen (250m x 250m) auf denen sich Wohnbebauung oder Gewerbebetriebe befinden werden die Immissionsrichtwerte der Geruchs-Immissions-Richtlinie (GIRL) eingehalten und deutlich unterschritten.

Da in einer Entfernung von 250 m vom Anlagenstandort die Konzentration der NH₃-Zusatzbelastung in der Luft bereits weniger als 6µg/m³ beträgt und sich innerhalb dieses von der 6 µg/m³-Isoplethenlinie eingeschlossenen Gebietes keine gegenüber Ammoniak besonders empfindlichen Pflanzen und Ökosysteme befinden, sind keine Anhaltspunkte für das Vorliegen erheblicher Nachteile durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme aufgrund der Einwirkung von Ammoniak aus der Schweinezuchtanlage gegeben.

Die von der Anlage verursachte Staubzusatzbelastung liegt sowohl für die bestehende als auch für die wesentlich geänderte Anlage im Irrelevanzbereich der TA Luft. Für den Planzustand ist gegenüber der dem derzeitigen Bestand der Anlage eine Verringerung des Staubemissionsmassenstromes zu verzeichnen.

Somit sind auch durch Staubimmissionen, die von der Schweinezuchtanlage hervorgerufen werden schädliche Umweltauswirkungen auszuschließen.

Daher wurde dem Antrag der Schweineproduktion Hohengandern GmbH gemäß § 16 Absatz 2 BImSchG, von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung abzusehen, stattgegeben und das Verfahren wie ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BImSchG durchgeführt.

Gemäß § 6 BImSchG war die Genehmigung zu erteilen.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt gelangte nach eingehender Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gegeben sind.

Da die Anlage entsprechend den in diesem Bescheid enthaltenen Bedingungen und Auflagen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Unterlagen zu ändern und zu betreiben ist, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG und der hier anzuwendenden Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden.

Darüber hinaus steht die Zulassung der wesentlichen Änderung der Anlage auch nicht im Widerspruch mit anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Die am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden kommen in ihren Stellungnahmen ebenfalls zu keinem anderen Ergebnis.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der Anlage ist aufgrund des § 245a Abs. 4 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11. Juni 2013 (BGBl. I, S. 1548) unter Anwendung des § 35 Abs. 1 Nr. 4 in seiner bis zum 20. September 2013 geltenden Fassung zu beurteilen. Danach handelt es sich im vorliegenden Fall um ein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich, dass wegen seiner besonderen Anforderungen an die Umgebung, wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung oder wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll.

Da mit der geplanten wesentlichen Änderung der Anlage keine wesentlichen Umweltauswirkungen i. S. der IVU - Richtlinie durch die Einleitung des Niederschlagswassers verbunden sind, traf die Obere Wasserbehörde (Referat Abwasser des Thüringer Landesverwaltungsamtes) infolge der materiellen Einzelfallprüfung die Entscheidung, dass die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens nach den Vorschriften der §§ 118a ff. Thüringer Wassergesetz (ThürWG) für das beantragte Vorhaben nicht erforderlich ist.

Die Nebenbestimmungen sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des hier gegebenen Interesses, auch aus dem Aspekt des Nachbarnschutzes in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der Genehmigungsbehörde erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Voraussetzungen sicherzustellen.

Sie sind im Einzelnen aus sich heraus verständlich. Nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 des ThürVwVfG bedürfen sie deshalb keiner zusätzlichen Begründung.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 6, 8, 11, 12, 16 und 21 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2010 (GVBl. S. 537) i.V.m. § 1 der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (ThürVwKostOMLFUN) i.d.F. vom 07. März 2013 (GVBl. S. 66) und dem als

Anlage beigefügten Verwaltungskostenverzeichnis Teil A, Abschnitt 4. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr nach Nr. 2.1.2.5 des Teils A, Abschnitt 4 der ThürVwKostOMLFUN sind 0,1 v. Hundert der im Antrag genannten Investitionskosten (3 187 054,00 €), jedoch mindestens 25 000,00 €.

Die Auslagen in Höhe von 391,34 € werden für die Bekanntgabe der Feststellung, dass für das beantragte Vorhaben die Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben konnte (Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung –UVPG-) im Thüringer Staatsanzeiger, erhoben. Gemäß § 11 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) sind Auslagen für öffentliche Bekanntmachungen in der angefallenen Höhe zu erstatten.

Somit ergeben sich Gesamtkosten für Gebühren und Auslagen in Höhe von 25 391,34 €.

V.

Hinweise

1. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
2. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen. Insbesondere ist gem. § 5 Abs. 3 Pkt. 3 die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes zu gewährleisten.
3. Gemäß § 15 BImSchG ist der Betreiber verpflichtet, mindestens 1 Monat bevor mit einer Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage begonnen werden soll, dies schriftlich der zuständigen Genehmigungsbehörde anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.
Wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedürfen einer Genehmigung nach § 16 BImSchG.
4. Die Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
5. Die Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 2 BImSchG ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.
6. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz, insbesondere § 52 (1) BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten, nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
7. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, so kann die zuständige Behörde gem. § 20 Abs. 1 BImSchG den Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflagen oder der Anordnungen untersagen.
Die Auflagen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.

8. Für Verschmutzungen von öffentlichen Straßen, insbesondere während der Bauphase, gilt das Thüringer Straßengesetz, das Vermeidung bzw. Reinigung von Verschmutzungen nach dem Verursacherprinzip vorschreibt. Grobe Verunreinigungen sind sofort und ohne Aufforderung zu beseitigen.
9. Die Geräusche der wesentlich geänderten Anlage unterschreiten während der Tagzeit (6.00 bis 22.00 Uhr) an den nächstgelegenen potentiellen Immissionsorten die dort zulässigen Immissionsrichtwerte um mehr als 10 dB(A). Demnach befinden sich diese Immissionsorte in der v.g. Beurteilungszeit nicht im gemäß TA Lärm vom 26.08.98 definierten Einwirkungsbereich der Anlage.
Somit ist die Festlegung von Schallpegel-Immissionsanteilen für diese Anlage für die Tagzeit nicht möglich.
10. Die zuständige Überwachungsbehörde (LRA Eichsfeld) hat die Möglichkeit gemäß BImSchG eine Nachweismessung der Schallimmissionen zu fordern.
11. Bei Hinweisen auf Verstöße gegen die gesetzlich vorgeschriebene Sauen-Gruppenhaltung kann ein sich daraus entwickelnder erhöhter Kontrollaufwand (Betriebskontrollen) durch die zuständige Veterinärbehörde in Rechnung gestellt werden.
12. Sollten begründete Anhaltspunkte bestehen, dass eine Arretierung von Sauen fortgesetzt und planmäßig erfolgt, können basierend auf § 16a Satz 1 Tierschutzgesetz nachträglich organisatorische oder bauliche Maßnahmen (einschließlich Rückbau) angeordnet werden.
13. Sollte die MIndbauRL als Sondervorschrift herangezogen werden, hat dies auf die maximale Rettungsweglänge von 35 m keinen Einfluss. In der Zeitschrift „Der Prüferingenieur“ Nr. 43 vom Nov. 2013 wurde durch Prof. Dr.-Ing. Frank Riesner ein „Neuer Gestaltungsrahmen für den Brandschutz durch die Anwendung der Muster-Industriebaurichtlinie – Erfahrungen bei der bauaufsichtlichen Prüfung von Brandschutzkonzepten für landwirtschaftliche Stallanlagen“ S. 24-33, ISSN 1430-9084, www.bvpi.de als Abhandlung dargestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a, 99425 Weimar schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag

Georgi

Verteiler:

1. Ausfertigung Antragsteller

Kopien an:

Thüringer Landesverwaltungsamt

1x Referat 450 – Abwasser

Landratsamt Eichsfeld, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt

1x Untere Immissionsschutzbehörde

1x Untere Wasserbehörde

1x Untere Abfallbehörde

1x Untere Naturschutzbehörde

1x Untere Bauaufsichtsbehörde

1x Amt für Brand- und Katastrophenschutz

1x Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

1x Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Nordthüringen, Gerhart-Hauptmann-Str. 3, 99734 Nordhausen

1x Verwaltungsgemeinschaft Hanstein-Rusteberg, Steingraben 49, 37318 Hohengandern